

Betriebsvereinbarung über Entgeltumwandlung

Arbeitgeber und Betriebsrat stimmen darin überein, dass der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Eumw/VKA) vom 18. Februar 2003 in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung findet.

Ergänzend vereinbaren die Betriebspartner:

- 1.) Der Arbeitgeber informiert alle Beschäftigten, welche bislang einen anders gear- teten Vertrag zur Entgeltumwandlung geschlossen haben, über die Möglichkeit, den Vertrag zu wechseln.
- 2.) Der Arbeitgeber informiert über Aushang an den geeigneten Stellen über die Möglichkeit und den Weg, einen Vertrag über eine Entgeltumwandlung abzu- schließen.
- 3.) Der Arbeitgeber berichtet über die Entwicklungen der betrieblichen Angebote im Rahmen des jährlichen Berichtes der Geschäftsführung auf der Betriebsver- sammlung und bei Bedarf.
- 4.) Der Arbeitgeber stellt dem Betriebsrat alle diesbezüglichen Informationsschrei- ben der Zusatzversorgungseinrichtung in Kopie zur Verfügung.
- 5.) Der Arbeitgeber trifft über die im TV-Eumw/VKA beschriebenen Verträge zuguns- ten von Beschäftigten hinaus keine weiteren Verabredungen mit der Zusatzver- sorgungseinrichtung ohne Einvernehmen mit dem Betriebsrat.

Essen, 14.10.2003

Alfried Krupp von Bohlen und Halbach
Krankenhaus gem. GmbH

Betriebsrat

- Dr. Hartwig -

- Krumholz -

- Nuhnen -

- Tebbe -